„albie“ Es ist auch ain statt bevelch vnnd beschluss, das man, mit allen
denen, so püchsengiesser vnnd vleis zu sachen kaufft haben,
bey ernstlich handlen, vnnd verschaffen soll. das sy kainer, bey
vermeidung schwerer straff, im nechstkunfftig verstz
kriegsdurchzug ~~Niemandem~~ khainem kriegsman
weder sy. ~~[illegible]~~ noch hulf noch vleis raich oder sell.
vnnd verkauf oder bringe, nicht ~~[illegible]~~ geben, ~~stand~~ vnnd
Damit auch der Jed. dasselb „ersthero“ verlangnen vnnd bey kainem
kainer bevelch noch mug, soll ain jed dasselb, so viel er
dessen hat, bis der statt. in die verkaufs dorff. ~~[illegible]~~
tragen vnnd alda behalten weis. damit das kriegsfolckh
nit damit vor sinem brauche sey, bstrek darff.

Actum am 17 tag Augusti Anno etc im 43. Rattgesessen
vor dem Herrn Burgermaister Andreen planer. Jan
beysein Hannsen Kranz landrichts anwalde,
Jheronimus Weiders. Benedict Kayserhofer. Christoff
Haganrider. Melchior Pamhingers. Hanns Korers. Sebastian
~~Stolhr~~. Jorigen Abrahamers, ~~[illegible]~~ Hainh.

Zum ersten ist auf Niclasen pernoltz. übergeben supplic ~~bey den~~
seins schadens, so er jm ausschennckhaus seins profiandt
wegen geliten haben soll. Hier gestern. ist beratschlagt. weil
ander auch vom dem metzger ausgeschenckt. auch ander bey jren
gegeben, soll man dieselben auf ain benanten tag erfordn
die sy jnen jren begern vnd schaden verhörn. vnd darüber jm
allen dingen entschied geben. vnd abbruch machen,

Hanns soll fleiss haben. vnd ain dingenliche [illegible]
die jm das pruoder haus kochen. vnd was erfarliche kranckheit